

Einzelne Bauleistungen, die aus bautechnischen, baubetrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen bereits vorsorglich mit einem Bauvorhaben (Erstvorhaben) ausgeführt werden sollen (Vorsorgemaßnahmen), deren Nutzen allerdings erst mit der Realisierung eines späteren nach diesen Richtlinien zu fördernden Verkehrsvorhabens (Zweitvorhaben) gegeben ist, können auf Antrag vom Zuwendungsgeber zuwendungsunschädlich zugelassen werden. Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass mit der Anerkennung einer Vorsorgemaßnahme jedoch kein Anspruch auf eine spätere Förderung des Zweitvorhabens begründet wird.

Wenn im Zeitraum zwischen Antragstellung und Bewilligung mit dem Vorhaben begonnen werden soll, können im Einzelfall bei Vorliegen der Voraussetzungen der Nr. 1.3.1 VV/VVG zu § 44 LHO Ausnahmen vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns (Nr. 1.3 VV/VVG zu § 44 LHO) vom Zuwendungsgeber auf Antrag zugelassen werden, sofern die Einplanungsmitteilung und der Nachweis des uneingeschränkten Baurechts vorliegen. Die Entscheidung über einen vorzeitigen zuwendungsunschädlichen Baubeginn erfolgt durch einen rechtsmittelfähigen Bescheid; eine Zustimmung wird auf 12 Monate nach Zugang des Bescheides befristet.

7.5

Bewilligung

Der Zuwendungsgeber prüft den Antrag auf Erfüllung der Fördervoraussetzungen ~~nach Nr.4~~, sowie die Zuwendungsfähigkeit der veranschlagten Ausgaben und hält das Ergebnis der Prüfung gemäß Muster Anlage 8 fest.

Zur Prüfung können weitere Unterlagen beim Antragsteller angefordert werden.

Eine Ausfertigung des geprüften Antrags ist dem Antragsteller mit dem Bewilligungsbescheid zurückzugeben.

7.5.1

Der Zuwendungsgeber erteilt dem Antragsteller den Zuwendungsbescheid (Muster Anlage 9).

Vor Erteilung des Zuwendungsbescheides wird der Zuwendungsempfänger formell angehört.

Der Landesrechnungshof verzichtet auf die Übersendung eines Abdruckes des Zuwendungsbescheides.

7.5.2

Im Zuwendungsbescheid ist eine Zweckbindung von 20 Jahren festzusetzen. Sie beginnt mit der Vorlage des prüffähigen Verwendungsnachweises.

Abweichend hiervon ist die Zweckbindungsfrist mit 15 Jahren festzusetzen bei Maßnahmen der Nr. 2.1.5 - Fahrradboxen mit elektronischem Schließsystem, sowie mit 10 Jahren bei Maßnahmen der Nr. 2.1.8 - Haltestelleneinrichtungen des straßengebundenen ÖPNV, der Nr. 2.1.9 - Digitalfunk und der Nr. 2.1.11 - Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit.

7.5.3

Soweit von der der Bewilligung zugrundeliegenden Planung erheblich abgewichen werden ~~muss~~ **soll** (Buchstabe f der Nebenbestimmung des Zuwendungsbescheides), ist vor der Verwirklichung dieser abweichenden Planung die Zustimmung des Zuwendungsgebers einzuholen. Sie gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von sechs Wochen ab Zugang der Anfrage beim Zuwendungsgeber eine Antwort erfolgt.